



# Tierversuchsstatistik 2014

## Hintergrundinformationen für die Medien

Datum 08.07.2015

---

### 1. Allgemeine Informationen

#### 1.1 Was ist ein Tierversuch?

Gemäss Artikel 3 des Tierschutzgesetzes gilt jede Massnahme als Tierversuch, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel:

1. eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen,
2. die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen,
3. einen Stoff zu prüfen,
4. Zellen, Organe oder Körperflüssigkeiten zu gewinnen oder zu prüfen, ausser wenn dies im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion, der diagnostischen oder kurativen Tätigkeit am Tier oder für den Nachweis des Gesundheitsstatus von Tierpopulationen erfolgt,
5. artfremde Organismen zu erhalten oder zu vermehren,
6. der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung zu dienen.

Zu Punkt 5: Unter der Verwendung eines Tieres, um «artfremde Organismen zu erhalten oder zu vermehren», versteht man das Vermehren von Krankheitserregern (Viren, Bakterien) in Tieren – zum Beispiel mit dem Ziel der Impfstoffgewinnung.

Zu Punkt 6: Nicht als Tierversuche gelten Tätigkeiten betreffend die Ausbildung oder die Lehre beim täglichen Umgang mit Tieren, zum Beispiel bei einer landwirtschaftlichen Lehre, bei Reitkursen oder Hundekursen.

#### 1.2 Wie wägt man die Vorteile eines Tierversuchs gegen das Leiden der Tiere ab (Güterabwägung)?

In der Schweiz sind Tierversuche sehr streng geregelt: Jeder Tierversuch, der klassifizierte Belastungen mit sich bringt (SG1 bis SG3), muss von der kantonalen Tierversuchskommission überprüft werden. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller durch eine Güterabwägung belegen kann, dass die Erkenntnisse aus dem Tierversuch bedeutender sind als das Leiden der Tiere. Zudem muss bewiesen werden, dass der Tierversuch gerechtfertigt ist und dass die gesteckten Ziele nicht mit anderen Methoden (Zellkultur, Computersimulation usw.) erreicht werden können.

## **Schweregrad**

In Schweregrad 0 (SG0) sind Eingriffe und Handlungen eingeteilt, die den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sie nicht in Angst versetzen und ihr Allgemeinbefinden nicht beeinträchtigen, wie zum Beispiel Fütterungs- oder Haltungsveruche. SG1 bedeutet eine leichte, SG2 eine mittlere und SG3 eine schwere Belastung der Tiere mit schweren Schmerzen, andauerndem Leiden, schwerer Angst oder schwerer Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens.

**2014 entsprachen 77.4 % der durchgeführten Tierversuche SG0 oder SG1. SG2 entsprachen 20,6 % und 2 % einem SG3.**

## **2 Die drei verschiedenen Tierversuchsstatistiken in der Schweiz**

Gemäss Tierschutzgesetz ist das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) verpflichtet, eine jährliche Tierversuchsstatistik zu veröffentlichen. Diese Statistik umfasst Angaben, anhand deren die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung beurteilt werden kann. Die nachfolgend erwähnten drei verschiedenen Statistiken müssen unbedingt unterschieden werden, da die daraus resultierenden Zahlen untereinander nicht verglichen werden können.

### **2.1 Jährliche Statistik des BLV über die in der Schweiz bewilligten Tierversuche**

In der Tierversuchsstatistik werden die Zahlen der Versuchstiere und die Tierversuche in der Schweiz erfasst. In dieser Jahresstatistik werden alle Tierversuche mit Wirbeltieren (Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien und Fische) sowie Kopffüssern und Panzerkrebsen aufgeführt, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2014 in einem Tierversuch befanden. Seit der Revision des Tierschutzgesetzes von 2008 (Art. 112 TSchV) fallen darunter auch Säugetiere, Vögel und Reptilien im letzten Drittel der Entwicklungszeit (vor der Geburt oder dem Schlüpfen) sowie Larven bei Fischen und Lurchen, sobald diese selbstständig Futter aufnehmen.

### **2.2 Vierteljährliche Statistik über abgeschlossene Tierversuche**

Gemäss Artikel 20a des Tierschutzgesetzes ist der Bund seit dem 1. Mai 2014 verpflichtet, nach Abschluss eines Tierversuchs detaillierte Informationen zum Versuch zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung dieser zusätzlichen Informationen erhöht die Transparenz über die Zahl der benötigten Tiere und über den Zweck der Tierversuche. Die Angaben dieser neuen vierteljährlichen Statistik können aber nicht direkt mit den Angaben der jährlichen Tierversuchsstatistik verglichen werden, da die vierteljährliche Statistik die Anzahl Versuchstiere, die während der gesamten Dauer der Tierversuchsbewilligung verwendet wurde, beziffert. Das kann ein Zeitraum von bis zu drei Jahren sein (Art. 141 TSchV).

Das BLV publiziert vierteljährlich (November, Februar, Mai und August) die Daten der Schlussberichte. Diese sind als Excel-Tabelle unter folgendem Link zu finden: <http://tv-statistik.ch/de/abgeschlossene-versuche/index.php>. Diese Excel-Tabelle gibt Auskunft über alle Informationen, die im Zusammenhang eines Tierversuchs publiziert wurden. Sie erlaubt

die gezielte Suche mit Hilfe von Filtern (Suche pro Tierart, pro Fachgebiet, pro Schweregrad der Belastung für die Versuchstiere, etc.).

### **2.3 Statistik der Schweizer Versuchstierhaltungen**

Seit 2013 werden auch die in Versuchstierhaltungen gezüchteten und zu Tierversuchszwecken importierten Tiere erfasst und in einer Übersichtstabelle zusammengestellt.

In einer Versuchstierhaltung werden Tiere ausschliesslich für Versuchszwecke gehalten und gezüchtet. Wer eine Versuchstierhaltung führt, braucht eine kantonale Bewilligung. In den bewilligten Betrieben werden überwiegend Labornager (v. a. Mäuse und Ratten), aber auch Kaninchen, Fische, Hunde, Katzen und Primaten gehalten.

Die Verantwortlichen der Versuchstierhaltungen sind verpflichtet, den kantonalen Behörden die Anzahl der in ihrem Betrieb geborenen Tiere und die Anzahl der aus dem Ausland importierten Tiere zu melden (Art. 29 Abs. 1 Bst. a und b TVV).

## **3 Die in Versuchstierhaltungen gezüchteten und zu Tierversuchszwecken eingeführten Tiere werden jährlich erfasst**

### **Erfassung der in Versuchstierhaltungen gezüchteten oder zu Tierversuchszwecken eingeführten Labortiere**

In den schweizweit 115 bewilligten Versuchstierhaltungen wurden 2014 insgesamt 1'053'808 Tiere geboren und 302'608 Tiere importiert. Die Maus ist das am häufigsten gehaltene Versuchstier (87,5 % aller Tiere).

### **Nicht alle in den Versuchstierhaltungen gehaltenen Tiere werden für Tierversuche verwendet**

Nicht alle gezüchteten Tiere können in den Tierversuchen eingesetzt werden, da viele nicht die notwendigen Kriterien für den jeweiligen Tierversuch erfüllen. Sie haben z. B. nicht das richtige Geschlecht oder – in gentechnisch veränderten Zuchtlinien – nicht den notwendigen Genotyp. Solche überzähligen, nicht verwendeten Tiere, werden getötet. Meistens handelt es sich um Mäuse.

### **Bei Hunden, Katzen und Primaten werden nur wenige Versuchstiere in der Schweiz gezüchtet.**

Im Berichtsjahr wurden 357 Hunde in Versuchstierhaltungen erfasst, davon waren 100 % importiert. Der Vergleich der Anzahl Tiere in Versuchstierhaltungen mit den Tierversuchszahlen zeigt, dass acht bis neun Mal mehr Tiere in Versuchen eingesetzt, als im gleichen Zeitraum in den Versuchstierhaltungen geboren oder importiert werden. Dieses Missverhältnis erklärt sich damit, dass die meisten dieser Tiere über mehrere Jahre in der Versuchstierhaltung verbleiben und nur im Jahr ihrer Geburt oder ihres Imports in der Statistik über die Versuchstierhaltungen erscheinen.

### **Versuchstierhaltungen werden streng kontrolliert**

Versuchstierhaltungen unterliegen wie die Nutztierhaltungen der Tierschutzgesetzgebung. Jede bewilligte Versuchstierhaltung wird mindestens einmal jährlich vom kantonalen Veterinäramt kontrolliert.

**Für Rückfragen:**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV

Medienstelle  
Tel. +41 (0)58 463 78 98  
media@blv.admin.ch

**Verantwortliches Departement:**

Eidgenössisches Departement des Innern EDI